

Dr. Thomas Langner

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Familienrecht

Tabelle zum gesetzlichen Mindestlohn 2025

(ab 01.01.2025: 12,82 €)

Die Tabelle weist den gesetzlichen Mindestlohn auf Basis der vereinbarten Wochenarbeitszeit aus. Dabei wird unterstellt, dass die Arbeitszeit gleichmäßig auf 5 Wochentage verteilt ist. Da jeder Kalendermonat unterschiedlich viele Arbeitstage (bzw. ebenso zu vergütende Feiertage) besitzt, ergibt sich zwangsläufig kein monatlich stets gleich hoher Mindestlohn.

Arbeitstage (inkl. Feiertage)		20 h - Woche	36 h - Woche	40 h - Woche
Januar	22	1.128,16 €	2.030,69 €	2.256,32 €
Februar	20	1.025,60 €	1.846,08 €	2.051,20 €
März	21	1.076,88 €	1.938,38 €	2.153,76 €
April	22	1.128,16 €	2.030,69 €	2.256,32 €
Mai	22	1.128,16 €	2.030,69 €	2.256,32 €
Juni	21	1.076,88 €	1.938,38 €	2.153,76 €
Juli	21	1.076,88 €	1.938,38 €	2.153,76 €
August	21	1.076,88 €	1.938,38 €	2.153,76 €
September	22	1.128,16 €	2.030,69 €	2.256,32 €
Oktober	23	1.179,44 €	2.122,99 €	2.358,88 €
November	20	1.025,60 €	1.846,08 €	2.051,20 €
Dezember	23	1.179,44 €	2.122,99 €	2.358,88 €

Beispiel: Der Arbeitgeber zahlt dem Arbeitnehmer monatlich je 2.200,00 € Brutto. Für Februar liegt der Mindestlohn bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche und 20 Arbeitstagen (inkl. etwa zu vergütender Feiertage) bei 2.051,20 € Brutto. Der Arbeitgeber liegt über diesem Betrag, sodass der Mindestlohnvergütung genüge getan ist. Im September würde der Mindestlohn aber bei 2.256,32 € liegen. Die Vergütung des Arbeitgebers ist deshalb mit 2.200,00 € zu niedrig. Die noch offenen 56,32 € können deshalb grundlegend noch eingefordert werden.